

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 30.11.2018
AZ.: III/51 - Kan

WP 14-20 SV 51/231

Beschlussvorlage

plusKITA, Sprachförderung, KiBiz

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

20.02.2019

Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Jugendhilfeausschuss

20.02.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden beschließt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz, die nachfolgend benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA – Einrichtungen gemäß § 16a in Verbindung mit § 21a KiBiz in die Jugendhilfeplanung der Stadt Hilden für den Zeitraum 01.08.2019 – 31.07.2020 aufzunehmen.

Plus KITA:

	Kita	Träger	Ortsteil
1.	Caritas Kindertageseinrichtung St. Jacobus	Caritas Kreis Mettmann	Innenstadt
2.	Ev. Familienzentrum „An der Friedenskirche“	Ev. Kirchengemeinde Hilden	Nord
3.	Ev. Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“	Ev. Kirchengemeinde Hilden	Ost
4.	Familienzentrum „Mühle“ e.V.	SPE Mühle e.V.	Mitte
5.	städt. Familienzentrum „Die Arche“	Stadt Hilden	Innenstadt

Die Verwaltung wird beauftragt, den anerkannten plusKITA - Einrichtungen vorbehaltlich der für jedes Kindergartenjahr gewährten Landesmittel einen Zuschuss in Höhe von 25.000 € jährlich für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020 zur Umsetzung der Bildungsprozesse im Rahmen der Fördervoraussetzungen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden beschließt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz, die nachfolgend benannten Kindertageseinrichtungen in die Förderung von Landesmitteln für zusätzlichen Sprachförderbedarf gemäß § 16b in Verbindung mit § 21b KiBiz in die Jugendhilfeplanung der Stadt Hilden für den Zeitraum 01.08.2019 – 31.07.2020 aufzunehmen.

Sprachfördereinrichtungen:

	Kita	Träger	Ortsteil
1.	Integr. Kindertageseinrichtung „Ellen-Wiederhold“	FZG Beh. u. Nichbeh. e.V.	Nord
2.	Ev. Familienzentrum „An der Friedenskirche“	Ev. Kirchengemeinde Hilden	Nord
3.	Städt. Familienzentrum „Kunterbunt“	Stadt Hilden	Nord
4.	Städt. Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“	Stadt Hilden	Nord
5.	Kath. Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“	Kath. Kirchengemeinde St. Jacobus Hilden	Nord
6.	Paritätischer Kindergarten e.V.	Elterninitiative	Nord
7.	Städt. Kindertageseinrichtung „Mäusenest“	Stadt Hilden	Innenstadt
8.	Städt. Kindertageseinrichtung „Itterpänz“	Stadt Hilden	Innenstadt
9.	Caritas Kindertageseinrichtung St. Jacobus	Caritas Kreis Mettmann	Innenstadt
10.	Johanniter Kindertageseinrichtung „Tucherweg“	Johanniter Unfall-Hilfe e.V.	Mitte
11.	städt. Kindertageseinrichtung „Pustebblume“	Stadt Hilden	West
12.	Ev. Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“	Ev. Kirchengemeinde	Ost
13.	AWO Familienzentrum „Zur Verlach“	AWO Kreis Mettmann	Süd

Die Verwaltung wird beauftragt, den anerkannten Sprachförder - Einrichtungen vorbehaltlich der für jedes Kindergartenjahr gewährten Landesmittel einen Zuschuss in Höhe von 5.000 € jährlich für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020 zur Umsetzung der Bildungsprozesse im Rahmen der Fördervoraussetzungen zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Familie ist der erste und wichtige Lern- und Bildungsort des Kindes. Der Elementarbereich ist neben der Familie das Fundament für den weiteren Lebensweg junger Menschen und damit der Schlüssel für eine gelingende Bildungsbiografie.

Bildungschancen und –gerechtigkeit für alle Kinder von Anfang an tatsächlich zu verbessern hat die höchste Priorität. Die Basis dafür ist ein Bildungsverständnis, bei dem das Kind und seine Persönlichkeitsentwicklung individuell in den Blick genommen und ganzheitlich und stärkenorientiert gefördert wird. Dabei handelt es sich um einen Prozess, der den gesamten Zeitraum der Elementarpädagogik umfasst und mit regelmäßigen Beobachtungen und Dokumentationen zu begleiten ist.

Zur Umsetzung der Bildungsprozesse stellt das Land seit dem 01.08.2014 Landesmittel für

- I. **plus KITAS** sowie
- II. **Sprachförderung**

zur Verfügung. Die Mittel sind ausschließlich (zweckgebunden) für den Einsatz pädagogischer Fachkräfte (über den Mindestwert hinaus) bestimmt. Das Land hat nach Verteilungsmaßstäben den einzelnen Kommunen pauschale Gesamtfördersummen zugeteilt. Die Verteilung der Mittel soll vor Ort durch die Kommunen selbst vorgenommen werden. Die geförderten Kindertageseinrichtungen müssen per Beschluss als Teil der Jugendhilfeplanung legitimiert sein.

Finanzielle Auswirkungen

I. plusKITAs

Gem. § 16a i.V.m. § 21a KiBiz erhalten Kindertageseinrichtungen und Familienzentren, die in ihrem Umfeld besondere Sozialraumparameter aufweisen, seit 01.08.2014 eine zusätzliche Förderung von 25.000 €/Jahr.

Die Stadt Hilden hat bereits für die Dauer von 5 Jahren (Zeitraum 01.08.2014 – 31.07.2019) ein Kontingent für plusKita-Einrichtungen in Höhe von 125.000 € jährlich erhalten und konnte demnach 5 plusKITAs benennen.

Aufgrund des Gesetzesentwurfs für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz soll der Zeitraum um ein Jahr bis zum 31.07.2020 verlängert werden. Das Inkrafttreten wird zum 01.08.2019 erwartet.

Die in der SV 51/120 zuletzt festgelegten plusKita-Einrichtungen sollen für die einjährige Verlängerung weiterhin übernommen werden. Damit werden die Träger bei einer verlässlichen Personalplanung unterstützt und die Förderkonzepte ein Jahr länger eingesetzt.

Es handelt sich um eine 100% Landesförderung, die bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu 100% an die ausgewählten Kindertageseinrichtungen weitergereicht werden müssen (Einnahme = Ausgabe). Die Landesmittel sind zweckgebunden für den Einsatz pädagogischer Fachkräfte und dessen Qualifizierung.

Aufgabenbeschreibung plusKITA

Jede plusKITA entwickelt ein Fachkonzept aus dem hervorgeht, wie der Unterschiedlichkeit von Kindern mit einem vielseitigen Angebot begegnet und wie die Entwicklung der Kinder und Familien begleitet wird, damit alle Kinder in der Kita erleben, dass sie mit ihren unterschiedlichen sozialen und kulturellen Lebenssituationen angenommen und geachtet werden.

Zur ursprünglichen Auswahl wurden seitens der Stadt Hilden Sozialraumdaten erhoben, welche sich auf die bei der Kindergartenbedarfsplanung regelmäßig genutzten Stadtbezirke beziehen. Die ausgewählten Indikatoren lassen vermuten, dass in dem Kleinraum bzw. in der Kindertageseinrich-

tung des Kleinraums ein erhöhter Unterstützungsbedarf zur Herstellung einer gleichberechtigten Teilhabe an den vielfältigen Bildungsprozessen der Kinder unter Einbezug ihrer Familie und des Umfeldes vorhanden ist. Kinder aus z. B. einkommensschwachen, sozial belasteten oder aus Familien mit Migrationshintergrund tragen ein erhöhtes Risiko in Bildungseinrichtungen zu scheitern.

Indikatoren

- Anteil Familien mit U7- Kindern und einem Einkommen unter 25.000 € (beitragsfreie Eltern)
- Anteil Familien mit Migrationshintergrund
- Anteil an Kindern, in deren Familien nicht überwiegend deutsch gesprochen wird
- Verteilung der plusKITAs in allen Stadtgebieten

Nach Auswertung der Indikatoren und Beratung mit den freien Trägern der Jugendhilfe wurden im Einvernehmen mit allen Trägern die nachfolgenden Kindertageseinrichtungen/Familienzentren ausgewählt und bis zum 31.07.2019 in die Jugendhilfeplanung aufgenommen (siehe WP 14-20 SV 51/003 und WP 14-20 SV 51/120):

	Kita	Träger	Ortsteil
1.	Caritas Kindertageseinrichtung St. Jacobus	Caritas Kreis Mettmann	Innenstadt
2.	Ev. Familienzentrum „An der Friedenskirche“	Ev. Kirchengemeinde Hilden	Nord
3.	Ev. Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“	Ev. Kirchengemeinde Hilden	Ost
4.	Familienzentrum „Mühle“ e.V.	SPE Mühle e.V.	Mitte
5.	städt. Familienzentrum „Die Arche“	Stadt Hilden	Innenstadt

Aufgrund des langfristigen Prozesses soll eine Neuauswahl von Kitas nicht erfolgen, da zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, ob die Landesmittel auch nach dem 01.07.2020 noch bewilligt werden. Bereits vorhandenes Personal kann somit weiterhin für ein Jahr refinanziert werden.

Im Ergebnis sollen weiterhin die oben genannten Kindertageseinrichtungen der Stadt Hilden, vorbehaltlich der Bewilligung der entsprechenden Landesmittel, jährlich 25.000 € zur Umsetzung des benannten Bildungsauftrages für den Zeitraum 01.08.2019 – 31.07.2020 erhalten.

Die Verteilung der Landesmittel ab 01.08.2020 soll grundsätzlich neu, anhand der dann vorliegenden gesetzlichen Regelungen vorgenommen, werden.

Für das städt. Familienzentrum „Die Arche“ werden die Mittel für eine Erzieherin mit der tariflichen Einstufung nach S8b TVöD, mit 20,75 Wochenstunden, verwendet.

II. Sprachfördereinrichtungen

Die Delfin4 Sprachstandserhebung ist zugunsten einer umfassenden und alltagsintegrierten Sprachbildung abgeschafft worden. Gem. § 13c i.V.m. § 16b + § 21b KiBiz wird nun die sprachliche Bildung zielgenauer und individueller als besonderer Schlüssel zu Bildung und Teilhabe ausgerichtet. Die Landesmittel zur Sprachförderung sollen gezielt an Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern, in deren Familien nicht überwiegend deutsch gesprochen wird, weitergereicht werden.

Die Stadt Hilden hat bereits für die Dauer von 5 Jahren (01.08.2014 – 31.07.2019) ein Kontingent in Höhe von 65.000 € jährlich erhalten und konnte demnach 13 Kindertageseinrichtungen benennen.

Aufgrund des Gesetzesentwurfs für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz soll der Zeitraum um ein Jahr bis zum 31.07.2020 verlängert werden. Das Inkrafttreten wird zum 01.08.2019 erwartet.

Es handelt sich um eine 100% Landesförderung, die bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu 100% an die ausgewählten Kindertageseinrichtungen weitergereicht werden müssen (Einnahme = Ausgabe). Die Landesmittel sind zweckgebunden für den Einsatz pädagogischer Fachkräfte und

dessen Qualifizierung.

Aufgabenbeschreibung Sprachfördereinrichtungen

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

Zur Auswahl wurden seitens der Stadt Hilden Sozialraumdaten erhoben, welche sich auf die bei der Kindergartenbedarfsplanung regelmäßig genutzten Stadtbezirke beziehen sowie sich direkt auf die Kindertageseinrichtungen beziehen. Die ausgewählten Indikatoren lassen vermuten, dass in dem Kleinraum bzw. in der Kindertageseinrichtung des Kleinraums ein erhöhter Unterstützungsbedarf zur sprachlichen Bildung der Kinder besteht. Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund bzw. mit nichtdeutscher Familiensprache tragen ein erhöhtes Risiko in Bildungseinrichtungen zu scheitern.

Indikatoren

- Anteil Familien mit U7 -Kindern und mit einem Einkommen unter 25.000 € (beitragsfreie Eltern)
- Anteil Familien mit Migrationshintergrund
- Anteil an Kindern, in deren Familien nicht überwiegend deutsch gesprochen wird

Nach Auswertung der Indikatoren und Beratung mit den freien Trägern wurden im Einvernehmen mit allen Trägern die nachfolgenden Kindertageseinrichtungen/Familienzentren bis zum 31.07.2019 ausgewählt und in die Jugendhilfeplanung aufgenommen (siehe WP 14-20 SV 51/003 und WP 14-20 SV 51/120):

	Kita	Träger	Ortsteil
1.	Integr. Kindertageseinrichtung „Ellen-Wiederhold“	FZG Beh. u. Nichbeh. e.V.	Nord
2.	Ev. Familienzentrum „An der Friedenskirche“	Ev. Kirchengemeinde Hilden	Nord
3.	Städt. Familienzentrum „Kunterbunt“	Stadt Hilden	Nord
4.	Städt. Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“	Stadt Hilden	Nord
5.	Kath. Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“	Kath. Kirchengemeinde St. Jacobus Hilden	Nord
6.	Paritätischer Kindergarten e.V.	Elterninitiative	Nord
7.	Städt. Kindertageseinrichtung „Mäusenest“	Stadt Hilden	Innenstadt
8.	Städt. Kindertageseinrichtung „Itterpänz“	Stadt Hilden	Innenstadt
9.	Caritas Kindertageseinrichtung St. Jacobus	Caritas Kreis Mettmann	Innenstadt
10.	Johanniter Kindertageseinrichtung „Tucherweg“	Johanniter Unfall-Hilfe e.V.	Mitte
11.	städt. Kindertageseinrichtung „Pustablume“	Stadt Hilden	West
12.	Ev. Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“	Ev. Kirchengemeinde	Ost
13.	AWO Familienzentrum „Zur Verlach“	AWO Kreis Mettmann	Süd

Aufgrund des langfristigen Prozesses soll eine Neuauswahl von Kitas vermieden werden, da zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, ob die Landesmittel auch nach dem 01.07.2020 noch bewilligt werden. Bereits vorhandenes Personal kann somit weiterhin für ein Jahr refinanziert werden.

Im Ergebnis sollen weiterhin die oben genannten Kindertageseinrichtungen der Stadt Hilden, vorbehaltlich der Bewilligung der entsprechenden Landesmittel, jährlich 5.000 € zur Umsetzung des benannten Bildungsauftrages für den Zeitraum 01.08.2019 – 31.07.2020 erhalten.

Für Städt. Kitas werden die Mittel für jeweils eine Erzieherin mit der tariflichen Einstufung nach S8a TVöD, mit 4,08 Wochenstunden, verwendet.

gez.
Birgit Alkenings

Personelle Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:			
<p>Befristete vorübergehende Stundenerhöhung:</p> <p>Das Personal ist bereits vorhanden. Befristete Verlängerung der Verträge.</p> <p>Kontingent städt. Kitas: 1 x 25.000 € FZ „Die Arche“ plusKITA-Einrichtung 1 x TZ S8b TVöD, ca. 20 Wochenstunden/Jahr</p> <p>Kontingent städt. Kitas: 5 x 5.000 € FZ „Kunterbunt“, Kita „Rappelkiste“, Kita „Mäusenest“, Kita „Iltterpänz“, Kita „Pustablume“ 5 x TZ S8a TvöD, je ca. 4 Wochenstunden/Jahr</p>			
<p>Vermerk Personaldezernent</p> <p>Gesehen Danscheidt</p>			

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060101	Förderung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	<input checked="" type="checkbox"/> (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt (für PlusKita und SF):
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2019	0601010070	414130 ZU51137	Zuweisungen v. Land f. Personal	12.500 €
2019	0601010070	414100 ZU51137	Zuweisungen v. Land	20.000 €
2019	0601010080	414130 ZU51136	Zuweisungen v. Land f. Personal	12.500 €
2019	0601010080	414100 ZU51136	Zuweisungen v. Land	50.000 €
2019	0601010070	501*	Vergütungen d. tariflich Beschäftigten	25.000 €
2019	0601010070	531820 ZU51137	Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	20.000 €
2019	0601010080	501*	Vergütungen d. tariflich Beschäftigten	25.000 €
2019	0601010080	531820 ZU51136	Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	50.000 €
2020+2021	0601010070	414130 ZU51137	Zuweisungen v. Land f. Personal	0 €
2020+2021	0601010070	414100 ZU51137	Zuweisungen v. Land	0 €
2020+2021	0601010080	414130 ZU51136	Zuweisungen v. Land f. Personal	0 €
2020+2021	0601010080	414100 ZU51136	Zuweisungen v. Land	0 €
2020+2021	0601010070	501*	Vergütungen d. tariflich Beschäftigten	25.000 €
2020+2021	0601010070	531820 ZU51137	Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	0 €
2020+2021	0601010080	501*	Vergütungen d. tariflich Beschäftigten	25.000 €
2020+2021	0601010080	531820 ZU51136	Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	0 €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze (für PlusKita und SF):
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2019	0601010070	414130 ZU51137	Zuweisungen v. Land f. Personal	25.000 €
2019	0601010070	414100 ZU51137	Zuweisungen v. Land	40.000 €

2019	0601010080	414130 ZU51136	Zuweisungen v. Land f. Personal	25.000 €
2019	0601010080	414100 ZU51136	Zuweisungen v. Land	100.000 €
2019	0601010070	501*	Vergütungen d. tariflich Beschäftigten	25.000 €
2019	0601010070	531820 ZU51137	Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	40.000 €
2019	0601010080	501*	Vergütungen d. tariflich Beschäftigten	25.000 €
2019	0601010080	531820 ZU51136	Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	100.000 €
2020	0601010070	414130 ZU51137	Zuweisungen v. Land f. Personal	14.583 €
2020	0601010070	414100 ZU51137	Zuweisungen v. Land	23.333 €
2020	0601010080	414130 ZU51136	Zuweisungen v. Land f. Personal	14.583 €
2020	0601010080	414100 ZU51136	Zuweisungen v. Land	58.333 €
2020	0601010070	501*	Vergütungen d. tariflich Beschäftigten	14.583 €
2020	0601010070	531820 ZU51137	Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	23.333 €
2020	0601010080	501*	Vergütungen d. tariflich Beschäftigten	14.583 €
2021	0601010080	531820 ZU51136	Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	0 €
2021	0601010070	414130 ZU51137	Zuweisungen v. Land f. Personal	0 €
2021	0601010070	414100 ZU51137	Zuweisungen v. Land	0 €
2021	0601010080	414130 ZU51136	Zuweisungen v. Land f. Personal	0 €
2021	0601010080	414100 ZU51136	Zuweisungen v. Land	0 €
2021	0601010070	501*	Vergütungen d. tariflich Beschäftigten	0 €
2021	0601010070	531820 ZU51137	Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	0 €
2021	0601010080	501*	Vergütungen d. tariflich Beschäftigten	0 €
2021	0601010080	531820 ZU51136	Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse	0 €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein x (hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		31.07.2020
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja x (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Gesehen Danscheidt		